jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/3/18 5Ob27/75, 6Ob313/97s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1975

Norm

ZPO §27 Abs1
ZPO §266 DIII
ZPO §371

Rechtssatz

Ein Geständnis (§ 266 ZPO) liegt nicht vor, wenn im Anwaltprozeß durch die Partei im Rahmen der Parteienvermehumg Wissensmitteilungen über bestimmte Tatsachen abgegeben werden. Vielmehr liegt (nur) ein der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegendes Beweismittel vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 27/75
  Entscheidungstext OGH 18.03.1975 5 Ob 27/75
- 6 Ob 313/97s
  Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 313/97s
  Auch; Beisatz: Tatsachengeständnisse können als Prozeßvorbringen, nicht aber durch Parteiaussagen abgegeben werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0035709

Dokumentnummer

JJR_19750318_OGH0002_0050OB00027_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at